

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/18 2006/21/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §21 Abs1;
AsylG 1997 §23 Abs3 idF 2003/I/101;
AsylG 1997 §44 Abs3 idF 2003/I/101;
AsylG 2005 §75 Abs1;
FrPolG 2005 §46 Abs1;
FrPolG 2005 §76 Abs1;
FrPolG 2005 §83 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Gemäß § 23 Abs. 3 letzter Satz AsylG 1997 idF der AsylG-Novelle 2003 gilt eine Zurückziehung des Asylantrages im Stadium der Berufung als Zurückziehung der Berufung. Die Wirkung der Antragszurückziehung als fingierte Berufungszurückziehung kann dann nicht eintreten, wenn die Partei nicht nachweislich über diese Folge belehrt wurde (Hinweis E 8. Juni 2006, 2004/01/0289). (Hier: Dazu hat die belBeh, weil sie davon ausging, an die Äußerung des UBAS über die Einstellung des Berufungsverfahrens gebunden zu sein, keine Feststellungen getroffen. Die in Form eines Aktenvermerkes dokumentierte Ansicht des UBAS, das Berufungsverfahren sei wegen Zurückziehung der Berufung nicht mehr fortzuführen, stellt keine die belBeh bindende Entscheidung dar. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Fremde wegen Vorliegens einer allenfalls unbeachtlichen Zurückziehungserklärung gegebenenfalls immer noch als Asylwerber angesehen werden müsste. Dann aber hätte die belBeh zu prüfen gehabt, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 AsylG 1997 für die Anwendbarkeit der die Schubhaft ermöglichenden Bestimmungen vorlagen (Hinweis E 22. November 2007, 2006/21/0333). Zudem läge dann auch keine von der Asylbehörde erlassene durchsetzbare Ausweisung vor, auf Grund derer eine Abschiebung, zu deren Sicherung die Schubhaft angeordnet und aufrechterhalten wurde, zulässig gewesen wäre (vgl. § 46 Abs. 1 FrPolG 2005).)

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006210181.X01

Im RIS seit

22.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at